



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

**Sicherheitsproblem 2002
beim Landesamt für Verfassungsschutz
Baden-Württemberg im Zusammenhang mit
dem European White Knights of the Ku Klux Klan
(EWK KKK)**

- Bericht -

24. Oktober 2012

Inhalt

A. Zusammenfassung

- I. Sicherheitsproblem 2002
- II. Mögliche Kontakte von Mitarbeitern des LfV zu extremistischen Organisationen im Zeitraum 2000 bis heute
- III. Fazit

B. Allgemeines

- I. Auftrag
- II. Erkenntnisgewinnung
- III. Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz
 - 1. Allgemeines
 - 2. Begriffsbestimmungen
- IV. Der European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)

C. Chronologie

- I. Sicherheitsproblem 2002
 - 1. Hinweise der Sicherheitsbehörden auf Entstehen des EWK KKK
 - 2. Entstehen des Verdachts auf anonymen Hinweisgeber im September 2002
 - 3. Aufklärung des Sicherheitsproblems durch BfV und LfV von Oktober bis Dezember 2002
 - 4. Entscheidungsprozess im LfV im Dezember 2002: Welche Konsequenzen sind zu ziehen?
 - 5. Personalgespräch Anfang Februar 2003 und weitere Personalmaßnahmen
- II. Rückkehrwunsch des Beamten
- III. Personalfall - Sicherheitsproblem - Kenntnis der Präsidentin/
Parallel: Beginn des Handlungsstrangs Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags
- IV. Unterrichtung IM/Abt. 4: Personalfall + Sicherheitsproblem + EWK KKK-Kontext

D. Entscheidung des LfV zum Sicherheitsproblem und Bewertung

- I. Aufklärungsmaßnahmen des Sicherheitsproblems
- II. Konsequenzen des LfV aus dem Verdacht des Geheimnisverrats eines Mitarbeiters
- III. Unterrichtung des IM
- IV. Welche Folgen hat das Sicherheitsproblem gehabt?

E. Informationsfluss und Bewertung

F. Mögliche Kontakte von Mitarbeitern des LfV zu extremistischen Organisationen

G. Maßnahmen und Lehren aus der Aufarbeitung des Sicherheitsproblems 2002

- I. Erkennen und Reaktion auf mutmaßliche Straftaten und Dienstpflichtverletzungen
 1. Grundsatz der umfassenden Aufklärung und Ahndung bei Verdacht auf Begehung von Straftaten oder Dienstpflichtverletzungen
 2. Erkennen von Verdachtsmomenten in Bezug auf ein strafrechtlich relevantes oder dienstpflichtwidriges Verhalten
 3. Erkennen von Sachverhalten mit Relevanz für die Sicherheitsermächtigung
- II. Präventive Maßnahmen
 1. Maßnahmen bei der Einstellung
 2. Wiederholungsüberprüfung nach dem LSÜG alle 10 Jahr
 3. Aus- und Fortbildung: Stärkung des demokratischen Selbstverständnisses
- III. Optimierung der internen Kommunikationsstrukturen zwischen personalverwaltender Stelle und dem Geheimschutz

H. Ausblick: Neuausrichtung des Verfassungsschutzes

A. Zusammenfassung

I. Sicherheitsproblem 2002

- Im September 2002 erhielt das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) von verschiedenen Stellen Hinweise, dass es aus den Reihen der Sicherheitsbehörden einen Hinweisgeber geben müsse, der die Führung des EWK KKK mit vertraulichen Informationen versorge.
- Von September bis Ende 2002 führt das LfV Maßnahmen zur Aufklärung des Verdachts des Geheimnisverrats durch.
- Nach dem Ergebnis der Aufklärungsmaßnahmen geht das LfV davon aus, dass der begründete Verdacht sich mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen einen Beamten des LfV richtet.
- In einem Personalgespräch im Februar 2003 wird der Beamte mit dem Sachverhalt konfrontiert. Ihm wird eröffnet, dass ihm aufgrund des Verdachts eines Geheimnisverrats die Sicherheitsermächtigung entzogen werden muss. Dies bedeutet, dass er nicht weiter im LfV arbeiten kann. Er räumt den Vorwurf nicht ein. Mit der vorgeschlagenen Lösung einer Abordnung zum RP S erklärt er sich einverstanden. Daraufhin erfolgt die Abordnung.
- In Abwägung zwischen der Ahndung des Fehlverhaltens und den Sicherheitsinteressen entscheidet das LfV, weder eine Strafanzeige wegen Geheimnisverrats zu erstatten noch ein Disziplinarverfahren durchzuführen.
- Vom Februar 2006 bis Januar 2014 ist der Beamte auf seinen Antrag beurlaubt.
- Im Juni 2011 erfolgt erstmals seit seiner Abordnung eine Kontaktaufnahme des Beamten mit dem LfV. Eine Weiterbeschäftigung im LfV ist ausgeschlossen.
- Das LfV unterrichtet das IM nach vorausgegangener mündlicher Information am 7. August 2012 in einer erstmalig schriftlichen Stellungnahme vom 17. August 2012 über den Personalfall im Kontext EWK KKK.
- Auf die Bitte des LfV vom 17. August 2012 zu prüfen, ob der Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst Einleitungshinder-

nisse entgegenstehen, wird das LfV mit Schreiben des IM vom 4. Oktober 2012 gebeten, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

- Am 09. Oktober 2012 beauftragt der Innenminister über den Ministerialdirektor die Abteilung 4 im Innenministerium, bis 23. Oktober 2012 einen umfassenden und lückenlosen Bericht zu diesem Vorfall aus dem Jahr 2002 und den daraufhin ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.
- Am 09. Oktober 2012 werden die Vorsitzenden des Innenausschusses und des Ständigen Ausschusses über den Sachverhalt unterrichtet und gebeten, diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.
- Am 17. Oktober 2012 erstattet der Innenminister dem Innenausschuss einen ergänzenden mündlichen Bericht zu EWK KKK.

II. Mögliche Kontakte von Mitarbeitern des LfV zu extremistischen Organisationen im Zeitraum 2000 bis heute

- Dem LfV sind im Betrachtungszeitraum keine ähnlichen Fälle im Sinne des Verrats von Dienstgeheimnissen an extremistische Organisationen bzw. Personen bekannt.
- Dem LfV sind im Betrachtungszeitraum auch keine (nicht durch ihre Aufgaben bedingte) Kontakte von Mitarbeitern des LfV zu extremistischen Organisationen bekannt.
- Im Betrachtungszeitraum gab es einen Vorfall, bei dem – ohne Extremismusbezug – Strafanzeige gegen zwei Mitarbeiter des LfV wegen des Verdachts des Geheimnisverrats bzw. der Beihilfe zum Geheimnisverrat (unbefugte Informationsweitergabe an einen befreundeten Nachrichtendienst) erhoben wurde. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft wegen geringer Schuld gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Im Hinblick auf das Strafverfahren ist von Disziplinarmaßnahmen abgesehen worden.

III. Fazit

- Bei einem Verdachtsfall und einem strafrechtlich verfolgten Vorkommnis wegen Geheimnisverrats bei einer Organisation mit rund 330 Personen und einem Betrachtungszeitraum von rund zwölf Jahren sind beim LfV keine grundsätzlichen Defizite erkennbar.

B. Allgemeines

I. Auftrag

Abteilung 4 des IM hat am 09. Oktober 2012 folgenden Auftrag von der Hausleitung erhalten:

1. Sachverhalt

Abteilung 4 hat mit Vermerk vom 4.10.2012 darüber unterrichtet, dass das LfV beabsichtigt, wegen eines Vorfalls aus dem Juli 2002 ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel einer Entfernung aus dem Dienst gegen einen ehemaligen Mitarbeiter des LfV einzuleiten. Der betroffene Mitarbeiter steht im Verdacht, seinerzeit einen Geheimnisverrat begangen zu haben. Der Sachverhalt weist Bezüge zum „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK) auf.

2. Berichtsauftrag

Abteilung 4 wird gebeten, bis zum 23. Oktober 2012 einen umfassenden und lückenlosen Bericht zu diesem Vorfall aus dem Jahr 2002 und den daraufhin ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. In den Bericht sind alle heute und damals mit dem Vorfall befassten Personen miteinzubeziehen.

Darüber hinaus soll der Bericht für den Zeitraum 2000 bis heute umfassend und vollständig auf folgende Punkte eingehen:

- Gibt es im LfV weitere, ähnlich gelagerte Fälle, in denen Mitarbeiter nicht durch ihre Aufgaben bedingte Kontakte zu extremistischen Organisationen unterhalten bzw. unterhalten haben?
- Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?
- Gibt es weitere, ähnlich gelagerte Fälle, in denen (zunächst) keine Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden?
- Wenn ja, weshalb sind diese unterblieben?
- Gibt es weitere Sachverhalte, die im o.g. Kontext für relevant gehalten werden?

II. Erkenntnisgewinnung

Die Erkenntnisgewinnung beruht im Wesentlichen auf Akten des LfV, des IM/Abt. 4 sowie der von LfV und IM/Abt. 4 befragten „Zeitzeugen“ des LfV (darunter: der damalige Präsident des LfV) bzw. des IM. Teilweise wurden schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Das IM hat auch den damaligen Vorsitzenden der G-10-Kommission befragt.

Das LfV hat mit Schreiben vom 22.10.2012 einen umfassenden Bericht vorgelegt.

III. Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz

1. Allgemeines

Das LfV hat die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren (§ 3 Abs. 1 LVSG).

Einen Großteil der Informationen erlangt das LfV aus sogenannten offenen Quellen (Internet, Zeitung etc). Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Informationen auch verdeckt beschafft und die dafür im Landesverfassungsschutzgesetz genannten nachrichtendienstlichen Mittel angewendet werden. Hierzu gehören etwa der Einsatz von Vertrauensleuten, Observationen oder Bild- und Tonaufzeichnungen. Gerade die auf diesem Wege erlangten Erkenntnisse ermöglichen häufig erst eine fundierte, genaue und verlässliche Analyse der Gefährdungslage. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz im Einzelfall unter engen, gesetzlich geregelten Voraussetzungen den Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr überwachen. Diese Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

2. Begriffsbestimmungen

a) V-Mann und Informant

Sowohl der V-Mann als auch der Informant sind keine Mitarbeiter des Verfassungsschutzes. Sie stehen nicht in einem arbeitsvertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum LfV.

Verdeckt arbeitende hauptamtliche Bedienstete des LfV (VAB; im Polizeibereich sog. „verdeckte Ermittler“) werden im LfV seit vielen Jahren nicht mehr eingesetzt.

Der sog. V-Mann ist eine Person, die planmäßig zur verdeckten Beschaffung von Informationen über Bestrebungen/Organisationen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 LVSG eingesetzt wird.

Der sog. Informant ist eine Person, die in Einzelfällen oder gelegentlich wegen ihrer Kontakte zu einem Beobachtungsfeld Hinweise gibt.

b) Observation

Als „Observation“ wird das planmäßige, heimliche Beobachten von Personen, Objekten und/oder Ereignissen durch Beamte des LfV bezeichnet.

c) G-10-Maßnahme, G-10-Stelle, G-10-Kommission, G-10-Gremium

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Verfassungsschutzbehörden unter engen Voraussetzungen berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen sowie die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen. Die Regelungen dazu finden sich im „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldgeheimnisses“ (Artikel 10-Gesetz). Die Überwachungsmaßnahmen werden als „G-10-Maßnahmen“ bezeichnet. Der Arbeitsbereich im LfV, in dem die Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden, wird „G-10-Stelle“ genannt. Die Anordnung für solche Maßnahme trifft das Innenministerium (§ 10 Artikel 10-Gesetz i.V.m. § 1 Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes – AG G10). Nach dem AG G10 dürfen Maßnahmen regelmäßig erst vollzogen werden, nachdem eine Kommission, die sog. „G-10-Kommission“, über die vom Innenministerium angeordneten Beschränkungsmaßnahmen unterrichtet wurde. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder für nicht notwendig erklärt, hat das Innenministerium unverzüglich aufzuheben. Darüber hinaus unterrichtet das Innenministerium zwei Mal jährlich das sog. „G-10-Gremium“ über die Durchführung des Artikel 10-Gesetzes.

d) Verschlusssachen: Umgang mit Verschlusssachen und Strafbarkeit

Der Geheimschutz ist ein Instrumentarium zum Schutz des Staates. Um diesen Schutz sicherzustellen, unterliegt Schriftgut, das im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig ist und deren unbefugte Kenntnis den Bestand oder wichtige Interes-

sen des Staates gefährden oder beeinträchtigen kann, einer besonderen Behandlung. Diese sog. Verschlussachen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft in VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM, VS-STRENG GEHEIM.

Die Frage, wie mit Verschlussachen umzugehen ist, regelt die sog. Verschlussachen-Anweisung des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen des Landes vom 20.12.2004 (VSA). Die VSA des Landes ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Vorschriften des Bundes und der anderen Länder. Es gilt der Grundsatz: Je höher eine Verschlussache eingestuft ist, desto strenger sind auch die Vorschriften, die beim Umgang mit diesen Verschlussachen zu beachten sind. Das wird an folgenden Beispielen deutlich:

- VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Verschlussachen dürfen dauerhaft nur in alarmgesicherten Räumen oder Tresoren aufbewahrt werden. Bei GEHEIM und STRENG GEHEIM eingestuften Verschlussachen gilt dies auch bei kurzer Abwesenheit.
- Die Weitergabe innerhalb des Dienstgebäudes hat von Hand zu Hand zu erfolgen. Für die Weitergabe durch Boten oder die Versendung nach außen gelten spezielle Regelungen.
- Kopien dürfen nur wenn unbedingt notwendig und nur nach dem 4-Augen Prinzip hergestellt werden.

Nur Personen, die einer sog. Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz unterzogen und verpflichtet wurden, dürfen von den eingestuften Inhalten Kenntnis nehmen. Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz von Verschlussachen können disziplinarrechtlich, arbeitsrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden.

Strafrechtliche Tatbestände sind insbesondere der Landesverrat, die Gefährdung der äußeren Sicherheit und die Preisgabe von Staatsgeheimnissen (StGB §§ 93 ff.) sowie die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (StGB § 353 b). Der Strafrahmen bei diesen Tatbeständen reicht von Freiheitsstrafe bis zu fünf bzw. drei Jahren oder Geldstrafe.

IV. Der European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)

Der amerikanische Geheimbund "Ku Klux Klan" (KKK) wurde im Dezember 1865 in den Südstaaten der USA gegründet. Ein zentrales Thema spielte dabei die Rassentrennung. Der KKK bezeichnet sich selbst als rassistische Bewegung und ist auch stark antisemitisch ausgerichtet.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden erstmals im Jahr 1980 Aktivitäten bekannt, als von Angehörigen der US-Stationierungskräfte unter Mitwirkung deutscher Gesinnungsgenossen im Raum Bitburg-Wittlich eine Gruppierung gegründet wurde.

Die "European White Knights of the Ku Klux Klan – Realm of Germany" (EWK KKK) wurde am 01.10.2000 unter Führung des deutschen Rechtsextremisten S. gegründet. Der Klan EWK KKK unter Führung von S. bestand aus etwa 20 Mitgliedern, die außer in Baden-Württemberg in Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern wohnhaft waren.

Der KKK bzw. die in Deutschland auftretenden Gruppen des KKK wurden im Jahr 2001 zum Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erhoben. Zuvor wurden die Gruppen des KKK als rechtsextremistischer Verdachts- bzw. Prüffall bearbeitet. Der EWK KKK fand in der öffentlichen Berichterstattung des BfV und des LfV BW keine Erwähnung. Das war nicht angezeigt, da es sich beim EWK KKK nur um eine kleine Organisation handelte, die zudem agierte, ohne öffentlich wahrgenommen zu werden. Eine Nichterwähnung einer Organisation im Jahresbericht des LfV lässt schlechterdings keine Rückschlüsse auf die Beobachtung oder Nichtbeobachtung einer solchen Organisation zu, eben so wenig auf die Intensität der Beobachtung.

Nach einer offenen Anspracheaktion mehrerer Mitglieder des EWK KKK durch Verfassungsschutzbehörden Ende August 2002 hat sich die Gruppierung sukzessive aufgelöst. Seit Ende 2003 werden keine Aktivitäten des EWK KKK mehr festgestellt.

Nach Mitteilung des LKA BW wurden seit dem Jahr 1999 in Baden-Württemberg fünfzehn Straftaten im Zusammenhang mit Politisch motivierter Kriminalität (PMK) Rechts und dem EWK KKK im Allgemeinen oder seinen Ablegern polizeilich erfasst. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um Beleidigungen, Propagandadelikte, Volksverhetzungen, Sachbeschädigungen oder Körperverletzungsdelikte, bei denen bspw. bei Tatausführung eine KKK-Kapuze/Kutte getragen wurde.

C. Chronologie

I. Sicherheitsproblem 2002

1. Hinweise der Sicherheitsbehörden auf Entstehen des EWK KKK

- **Ab März 1999:** Nach ersten Hinweisen in Baden-Württemberg auf eine KKK-Gruppierung im März 1999 verdichtete sich im Lauf des Jahres 2000 das Erkenntnisauftreten und führte in der Folge zu einer intensiven Bearbeitung durch die Sicherheitsbehörden.
- **4. bis 27. Juli 2002:** G-10-Maßnahme des LfV gegen den Leiter KKK.
- **31. August 2002:** Im Rahmen einer konzertierten Aktion mehrerer Verfassungsschutzbehörden erfolgten offene Ansprachen mehrerer Mitglieder des EWK KKK. Ziel dieser Operation war einerseits die Informationsgewinnung und andererseits, die Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden offen zu legen und dadurch die Gruppierung zu verunsichern.

2. Entstehung des Verdachts auf anonymen Hinweisgeber im September 2002

Im September 2002 erhielt das LfV von verschiedenen Stellen Hinweise, dass es aus den Reihen der Sicherheitsbehörden einen Hinweisgeber geben müsse, der die Führung des EWK KKK mit vertraulichen Informationen versorge.

3. Aufklärung des Sicherheitsproblems von Oktober bis Dezember 2002

Durch Aufklärungsmaßnahmen wurde der Kreis der in Betracht kommenden Personen immer weiter eingeeengt. Anfang Dezember 2002 ging man davon aus, dass es sich bei dem anonymen Hinweisgeber mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen bestimmten Beamten im LfV handelt.

Belegbar waren Ende 2002 nur zwei Kontakte auf elektronischem Wege zwischen dem Hinweisgeber und dem Leiter des EWK KKK. Es konnten im Zuge der Ermittlungen keine Anhaltspunkte für persönliche Kontakte festgestellt werden.

4. Entscheidungsprozess im LfV im Dezember 2002: Welche Konsequenzen sind zu ziehen?

- Im LfV wurden damals intensive Überlegungen angestellt, welche Konsequenzen aus dem Verdacht des Geheimnisverrats zu ziehen sind. In die intensive Abwägung wurde eingestellt das gewichtige Interesse einer straf- bzw. disziplinarrechtlichen Ahndung des Verdachts eines schwerwiegenden Geheimnisverrats. Dem standen gewichtige Sicherheitsinteressen gegenüber.
- Als Ergebnis des dargestellten Abwägungsprozesses entschied sich das LfV für folgendes Vorgehen:
 - a) Kein Straf- oder Disziplinarverfahren
 - b) Entziehung der Sicherheitsermächtigung und sofortiges Hausverbot
 - c) Abordnung zum RP Stuttgart zur Beseitigung des Sicherheitsproblems

5. Personalgespräch Anfang Februar 2003 und weitere Personalmaßnahmen

Der Mitarbeiter wurde mit dem Sachverhalt konfrontiert. Ihm wurde eröffnet, dass ihm aufgrund des Verdachts eines Geheimnisverrats die Sicherheitsermächtigung entzogen werden müsste. Dies bedeutete, dass er nicht weiter im LfV arbeiten konnte. Er hat den Vorwurf nicht eingeräumt. Mit der vorgeschlagenen Lösung einer Abordnung zum RP S erklärte er sich einverstanden. Daraufhin erfolgte die Abordnung.

Das RP S wusste in allgemeiner Form, dass es ein Sicherheitsproblem gegeben hat. Details konnten aus Sicherheitsgründen nicht offen gelegt werden.

In der Zeit von 2006 bis Anfang 2014 war und ist der Beamte auf seinen Antrag hin beurlaubt.

II. Rückkehrwunsch des Beamten

Im Juni 2011 trat der Beamte erstmalig seit seiner Abordnung in Kontakt mit der Personalstelle des LfV. Gegenstand der Gespräche war seine künftige berufliche Tätigkeit. Eine Rückkehr des Beamten ins LfV stand nicht zur Diskussion.

Dem Personalreferenten im LfV war das Sicherheitsproblem als solches nicht bekannt. Dieses ist nicht aus der Personalakte ersichtlich. Das Sicherheitsproblem

selbst ist in der sog. Sicherheitsakte dokumentiert, die entsprechend dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz getrennt von der Personalakte geführt werden muss.

Im Januar 2012 erhält die Personalstelle im LfV einen Hinweis auf das damalige Sicherheitsproblem. Dies wurde im LfV zum Anlass genommen, der Angelegenheit nachzugehen.

III. Personalfall - Sicherheitsproblem - Kenntnis der Präsidentin

Parallel: Beginn des Handlungsstrangs Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags

Der Komplex EWK KKK spielt im weiteren Zeitverlauf sowohl im Personalfall als auch bei der parallel beginnenden Aufarbeitung der Aktenbestände für den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags (UA BT) eine Rolle. Deshalb werden diese Handlungsstränge im Folgenden nebeneinander dargestellt.

Handlungsstrang: Personalfall	Handlungsstrang: UA BT
<p>01. Februar 2012: Die Präsidentin wird durch Mitarbeiter informiert, dass es im Jahr 2002 zu einem Sicherheitsproblem gekommen ist.</p>	<p>Februar 2012: Durch das Bekanntwerden des NSU werden alle NSU-Mordfälle erneut aufgerollt. Das LKA kommt im Mordfall Heilbronn mit einer Spur auf LfV zu: Bei der Überprüfung des Umfelds der ermordeten Polizistin Kiesewetter stieß man auf einen ehemaligen Kollegen, bei dem man sich an rechtsextremistische Kontakte erinnerte, nämlich eine zeitweilige Mitgliedschaft im EWK KKK.</p>
<p>Im Laufe des Februar Im LfV nehmen die Präsidentin, der Geheimschutzbeauftragte und der Stellvertretende Geheimschutzbeauftragte Einsicht in die Akten und führen Gespräche über das weitere Vorgehen.</p>	
	<p>1. März 2012: Beweisbeschluss BW-1 zur Vorlage von Akten mit Bezügen zu den Mordfällen des NSU</p>

	<p>5. März 2012: Vermerk LfV an LKA zur Beantwortung der Spurenanfrage.</p>
<p>27. März 2012: Die Präsidentin des LfV berichtet dem IM/Abt. 4 mündlich über einen Personalfall mit einem Sicherheitsproblem (ohne EWK KKK-Bezug). Der Beamte sei bis Anfang 2014 beurlaubt. Er könne dann auf Grund des Vorfalls nicht mehr im LfV eingesetzt werden. Man werde unter Umständen die Unterstützung des Innenministeriums benötigen, um ihn bei einer anderen Behörde unterzubringen. Das LfV werde auch prüfen, ob heute noch disziplinarrechtliche Maßnahmen möglich sind.</p>	
<p>Ab April 2012 Prüfung von disziplinarrechtlichen Fragen im LfV.</p>	
	<p>11. Mai 2012: Beweisbeschluss BW-6 zur Vorlage von weiteren Akten mit Bezügen zu den Mordfällen des NSU</p>
	<p>30. Mai 2012: Vorlage der LfV-Akten mit Bezug zu EWK KKK zur Beantwortung der Beweisbeschlüsse BW-1 und BW-6 durch das LfV</p>
	<p>27. Juni 2012: Aktenübersendung an UA zu BW-1 und BW-6 Mit Schreiben vom 27.06.2012 wurden dem UA die Akten des LfV sowie der Abt. 4 im IM zu den Beweisbeschlüssen BW-1 und BW-6 vorgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis heute gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Polizeibeamten, die Mitglied im

	<p>EWK KKK waren, in den Mordfall Heilbronn verwickelt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses wurde der erledigten Spur keine Brisanz/Bedeutung zugemessen. • Weitere Anhaltspunkte für eine Verbindung zwischen dem KKK-Komplex und dem NSU-Komplex gab es nicht.
	<p>30. Juli 2012: Erste Presseberichte zu EWK KKK und Verbindung von baden-württembergischen Polizeibeamten</p>
	<p>01. August 2012: Auftrag an LPP In Folge der bundesweiten Medienberichterstattung, öffentlicher Diskussion und Presseanfragen wurde der LPP vom Innenminister am 01.08.2012 mit der Darstellung der Geschehnisse um die Mitgliedschaft von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten im EWK KKK beauftragt.</p>
<p>Im Zuge der Zuarbeit des LfV für den Polizeibericht erfolgte dann eine Aktenaufarbeitung auch bezogen auf das Sicherheitsproblem im LfV Jahr 2002.</p>	<p>03. August 2012: Gemeinsame Besprechung im IM zur Umsetzung des Auftrags Die Abt. 4 des IM und das LfV wurden gebeten, für den Bereich Verfassungsschutz die noch vorhandenen Akten zu erheben und auszuwerten und dem LPP zu berichten.</p>
<p>07. August 2012: Zur Zuarbeit an den LPP fand am 07.08.2012 eine Besprechung des IM (Abt. 4) und des LfV mit dem im Jahr 2002/2003 amtierenden Präsidenten statt. Dabei wurden auch der Personalfall und das damalige Sicherheitsproblem im Kontext EWK KKK angesprochen.</p>	

IV. Unterrichtung IM/Abt. 4:

Personalfall - Sicherheitsproblem - EWK KKK-Kontext

- **07. August 2012:**

Zur Zuarbeit an den LPP fand am 07.08.2012 eine Besprechung des IM (Abt. 4) und des LfV mit dem im Jahr 2002/2003 amtierenden Präsidenten statt. Dabei wurde auch der Personalfall im Kontext EWK KKK angesprochen. Es bestand Konsens:

- (1) Der Personalfall ist vom Berichtsauftrag des Innenministers an den LPP nicht umfasst und ist deshalb nicht in den Polizeibericht aufzunehmen.
- (2) Der Personalfall hat keine Unterrichtsreife, weil weder der Sachverhalt geklärt, noch Handlungsoptionen geprüft, noch ein Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen gemacht werden kann.
- (3) Der Personalfall muss auch im IM aufgearbeitet werden. Als nächster Schritt wurde vereinbart, dass das LfV dem IM einen schriftlichen Bericht zum Personalfall vorlegt.

- **14. August 2012:** Abgabe des Berichts des Landespolizeipräsidenten an den Innenminister

- **17. August 2012:** Bericht des LfV an das Innenministerium/Abt. 4

Mit Schreiben vom 17.08.2012 (VS-Geheim) berichtet das LfV u.a. zum Personalfall. Das LfV schildert den Sachverhalt und teilt mit, dass aus Sicherheitsgründen eine weitere Verwendung des Beamten im LfV nicht in Betracht kommt. Das LfV bittet daher um Unterstützung des IM bei der Suche nach einer anderweitigen Verwendung für den Beamten nach Beendigung seiner Beurlaubung Anfang 2014. Zum anderen bittet das LfV um Prüfung der Frage, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst heute noch rechtlich möglich ist und mit Erfolg geführt werden könnte.

- **20. August 2012:** Unterrichtung des Ministerialdirektors

Am 20.08.2012 wurde der Ministerialdirektor mündlich über den Eingang des schriftlichen Berichts des LfV vom 17.08.2012 sowie in Grundzügen über die Personalangelegenheit und das Sicherheitsproblem sowie dessen Bezüge zu EWK KKK informiert. Abt. 4 müsse die Thematik zunächst aufarbeiten.

- **22. August 2012:** Landespressekonferenz zum öffentlichen Bericht des Landespolizeipräsidenten vom 20.08.2012

- **24. August 2012:** Entscheidung der Abt. 4 des IM, dass die disziplinarrechtlichen Aspekte mit der Personalabteilung des IM erörtert werden müssen.
- **Ende August/Anfang September 2012:** Gespräch der zuständigen Abteilungsleiter über das weitere Vorgehen
- **13. September 2012:** Fachgespräch zwischen den zuständigen Abteilungen zu den disziplinarrechtlichen Fragen
- **19. September 2012:** Mündlicher Bericht des Innenministers im Innenausschuss im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft von Polizeibeamten im EWK KKK
- **27. September 2012:** Mündlicher Bericht des Innenministers im Ständigen Ausschuss u.a. über die Sitzung des UA BT am 13.09.2012
- **28. September 2012:** UA BT beschließt Beweisbeschluss BW-10
Beschlussinhalt: Umfassende Vorlage von Akten des IM (Verfassungsschutz) und LfV mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku Klux Klan über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004
- **02. Oktober 2012:** Ergebnis der Aufarbeitung der disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Fragen liegt vor.
Abt. 4 und Abt. 1 kommen zu folgendem Ergebnis:
 - Vorgang ist strafrechtlich verjährt.
 - Alle Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme der Entfernung aus dem Dienst sind verjährt und scheiden damit aus.
 - Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst ist auch jetzt noch möglich.
- **04. Oktober 2010:** Vorschlag Abt. 4 zum weiteren Vorgehen im Personalfall
Am 04.10.2012 wurde der Entwurf eines Schreibens der Abt. 4 an die Präsidentin des LfV der Zentralstelle des IM vorgelegt. Darin wurde die Präsidentin gebeten, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der Versand des Schreibens erfolgte am 09.10.2012.

- **09. Oktober 2012:** Schreiben des Zentralstellenleiters des Innenministeriums an den Vorsitzenden des Innenausschusses und den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses im Landtag Baden-Württemberg zur Anmeldung eines TOP „Ergänzender mündlicher Bericht des Herrn Innenministers zum Themenfeld Ku Klux Klan“
- **10. Oktober 2012:** Berichtsauftrag an die Abt. 4 im IM (vgl. Ziff. B.).
- **17. Oktober 2012:** Einleitung des Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst durch das LfV.
- **17. Oktober 2012:** Mündlicher Bericht des Innenministers im Innenausschuss zum Themenfeld KKK.

D. Entscheidung des LfV zum Sicherheitsproblem und Bewertung

I. Aufklärungsmaßnahmen des Sicherheitsproblem

Die damalige Aufklärung ist mit hohem Nachdruck betrieben worden. Sie erstreckte sich im Zeitraum von September 2002 bis zum Ende des Jahres 2002. Am Ende ist es gelungen, den Verdacht so weit zu verdichten, dass der gesuchte anonyme Hinweisgeber mit hoher Wahrscheinlichkeit ein bestimmter Mitarbeiter des LfV war.

II. Konsequenzen des LfV aus dem Verdacht des Geheimnisverrats eines Mitarbeiters

Im LfV wurden damals intensive Überlegungen angestellt, welche Konsequenzen aus dem Verdacht des Geheimnisverrats zu ziehen sind. In die intensive Abwägung wurde eingestellt das gewichtige Interesse einer straf- bzw. disziplinarrechtlichen Ahndung des Verdachts eines schwerwiegenden Geheimnisverrats. Dem standen gewichtige Sicherheitsinteressen gegenüber. Die Entscheidung zugunsten der Sicherheitsinteressen ist auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar und vertretbar.

Die Entscheidung in 2002/2003 hätte allerdings nicht den endgültigen Verzicht auf eine Strafanzeige bedeuten müssen. Innerhalb der Verjährungsfrist (5 Jahre des Geheimnisverrats) hätte man erneut eine Abwägung vornehmen und eine Strafanzeige zumindest prüfen können.

Dazu ist jedoch anzumerken: Anhand der Akten kann nicht mehr festgestellt werden, ob zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine intensive Prüfung der Möglichkeit eines Straf- oder Disziplinarverfahrens stattgefunden hat. Es steht nicht fest, dass eine erneute Abwägung zu einem anderen Ergebnis als damals geführt hätte. Denn Sicherheitsinteressen waren nach wie vor gegeben. Es kann daher heute nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass bei einer späteren erneuten Abwägung eine andere Entscheidung getroffen worden wäre.

III. Unterrichtung des IM

Das Innenministerium ist Aufsichtsbehörde für das LfV. Ein Sicherheitsproblem wie der Verdacht des Geheimnisverrats durch den Beamten des LfV ist ein Vorgang, der der Aufsichtsbehörde berichtet werden muss. Dies ist vorliegend insbesondere auch

angesichts der Brisanz mit dem Bezug zu EWK KKK der Fall. Es ist nicht aufklärbar, ob das Innenministerium im Jahr 2002/2003 über das Sicherheitsproblem unterrichtet wurde oder nicht. Aus den Akten ergeben sich keine entsprechenden Hinweise.

IV. Welchen Folgen hat das Sicherheitsproblem gehabt?

Die Informationen des anonymen Hinweisgebers haben der EWK KKK-Gruppe vor Augen geführt, im Blick der Sicherheitsbehörden zu stehen. Negative Konsequenzen sind ansonsten nicht bekannt geworden.

E. Informationsfluss und Bewertung

Nach den im Februar/März 2012 LfV-intern geführten Gesprächen kann davon ausgegangen werden, dass der Leitungsebene die wesentlichen Zusammenhänge zwischen dem Personalfall und dem EWK KKK ab Februar/März 2012 bekannt waren. Die Bedeutung des Personalfalls in seinen Bezügen zum EWK KKK war erst Ende Juli/August 2012 in seiner politischen Tragweite erkennbar.

Es wäre dem LfV Ende März 2012 möglich gewesen, das IM/Abt. 4 über den Zusammenhang des Personalfalls mit den damals bekannten Bezügen zum EWK KKK-Komplex zu informieren. Allerdings ist anzumerken: Es ging um die Lösung einer Personalangelegenheit, deren Entscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht anstand. Es ist aber absehbar, dass für die Lösung des Personalproblems die Unterstützung des IM benötigt werden würde. Für das weitere Vorgehen in dem Personalfall kam und kommt dem Bezug des Sicherheitsproblems zum EKW KKK keine Bedeutung zu.

Das LfV hat mit Scheiben vom 17.08.2012 zum Personalfall berichtet und um Prüfung disziplinarrechtlicher Fragen gebeten. Abt. 4 hielt es für richtig, den Innenminister erst auf der Basis des Ergebnisses der disziplinarrechtlichen Prüfung zu unterrichten. Die Mitteilung des Vorfalls unmittelbar nach Eingang der Stellungnahme ohne bereits eine Lösungsmöglichkeit aufzeigen zu können, wäre nicht sachdienlich gewesen. Deshalb wurde zunächst die Angelegenheit aufgearbeitet und ein Lösungsvorschlag erarbeitet.

F. Mögliche Kontakte von Mitarbeitern des LfV zu extremistischen Organisationen

Dem LfV sind im Berichtszeitraum (Jahr 2000 bis heute) keine ähnlichen Fälle im Sinne des Verratens von Dienstgeheimnissen an extremistische Organisationen bzw. Personen bekannt. Auch Kontakte zu extremistischen Organisationen von Mitarbeitern des LfV sind nicht bekannt.

Dem LfV sind im Berichtszeitraum auch keine (nicht durch ihre Aufgaben bedingte) Kontakte von Mitarbeitern des LfV zu extremistischen Organisationen bekannt.

Gleichwohl soll im Folgenden ein Vorfall im Berichtszeitraum aufgezeigt werden, bei dem ein Bezug zum Straftatbestand des Geheimnisverrats bestand.

Im Berichtszeitraum gab es einen Vorfall, bei dem – ohne Extremismusbezug – Strafanzeige gegen zwei Mitarbeiter des LfV wegen des Verdachts des Geheimnisverrats bzw. der Beihilfe zum Geheimnisverrat erhoben wurde. Hintergrund des Falls war die unbefugte Informationsweitergabe an einen befreundeten Nachrichtendienst. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft wegen geringer Schuld gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Im Hinblick auf das Strafverfahren ist von Disziplinarmaßnahmen abgesehen worden.

G. Maßnahmen und Lehren aus der Aufarbeitung des Sicherheitsproblems 2002

Bereits derzeit wirken verschiedene Maßnahmen, wie beispielsweise die Sicherheitsüberprüfung aller Mitarbeiter des Amtes, präventiv im Hinblick auf den Ausschluss von Kontakten zu extremistischen Organisationen.

Die Aufarbeitung des Sicherheitsproblems im Jahr 2002 sowie die Prüfung, ob seit dem Jahr 2000 ähnlich gelagerte Fälle vorgekommen sind bzw. ob Mitarbeiter des Amtes nicht dienstlich begründete Kontakte zu extremistischen Organisationen unterhalten haben, hat keine grundsätzlichen strukturellen Defizite aufgezeigt. Gleichwohl sollten die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden, um künftig eine sachlich und rechtlich angemessene Reaktion auf festgestellte Dienstpflichtverletzungen und auf Verdachtsmomente für die Begehung einer Straftat sicherzustellen. Darüber hinaus sollen jedoch weitere präventive Maßnahmen ergriffen werden, um Bezüge zu extremistischen Organisationen auch künftig sicher auszuschließen.

I. Erkennen und Reaktion auf mutmaßliche Straftaten und Dienstpflichtverletzungen

1. Grundsatz der umfassenden Aufklärung und Ahndung bei Verdacht auf die Begehung von Straftaten oder Dienstpflichtverletzungen

Bei Bekanntwerden des Verdachts auf Begehung einer Straftat mit dienstlichem Bezug oder einer Dienstpflichtverletzung ist dem Verdacht zwingend nachzugehen. Bei mutmaßlichen Straftaten im Dienst ist daher in der Regel Anzeige zu erstatten; die weitere Aufklärung obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Soweit der Verdacht der Begehung einer Dienstpflichtverletzung gegeben ist, sind grundsätzlich Maßnahmen nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG) zu ergreifen.

Die konsequente Handhabung einer solchen Verfahrensweise hat Signalwirkung für die Mitarbeiter des LfV und dient somit auch der Prävention. Es darf keine „stillen Lösungen“ geben. Ein Fehlverhalten muss regelmäßig sichtbare Konsequenzen nach sich ziehen.

In jedem Einzelfall müssen die sachlich und rechtlich angemessenen Maßnahmen unter Berücksichtigung aller einzubeziehenden Gesichtspunkte bestimmt werden.

In Ausnahmefällen können auch durchgreifende übergeordnete Gründe gegen ein öffentliches Verfahren sprechen. Soweit der Straftatbestand des Geheimnisverrats betroffen ist, sieht § 353 b Abs. 4 StGB deshalb ausdrücklich eine Strafverfolgung nur mit Ermächtigung der obersten Bundes- oder Landesbehörde vor.

§ 37 BeamStG sieht außerdem vor, dass Beamte ohne Genehmigung des Dienstherrn gerichtlich und außergerichtlich keine Aussagen über Angelegenheiten abgeben dürfen, die der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht der Beamten unterliegen. Die Versagung einer solchen Genehmigung kommt nach § 37 Abs. 3 BeamStG u. a. in Betracht, wenn die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährdet würde. Dies kann beispielsweise bei der ernsthaften Gefahr einer Quellenidentifizierung der Fall sein.

2. Erkennen von Verdachtsmomenten in Bezug auf ein strafrechtlich relevantes oder dienstpflichtwidriges Verhalten

Um konsequent handeln zu können, müssen die zuständigen Stellen im LfV informiert werden, dass Verdachtsmomente bezüglich der Begehung einer Straftat oder einer Dienstpflichtverletzung vorliegen. Zuständige Stelle im LfV ist das für die Personalverwaltung zuständige Personalreferat. Die Amtsleitung ist über entsprechende Verdachtsmomente umgehend zu unterrichten; die weiteren Maßnahmen sind mit der Amtsleitung abzustimmen.

Im Zuge der Aufarbeitung des Sicherheitsproblems haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in der Vergangenheit entsprechende Verdachtsmomente nicht gemeldet wurden. Um dies jedoch für die Zukunft noch konsequenter ausschließen zu können, wird die Amtsleitung eine Hausverfügung erlassen, die Regelungen zu den Voraussetzungen einer Meldung und den Meldewegen enthält.

Das Erkennen und der sachgerechte Umgang mit Hinweisen auf die Begehung von Verfehlungen liegt in der Führungsverantwortung der Führungskräfte des LfV. Die Thematik wird deshalb mit den Mitarbeitern mit Führungsaufgaben regelmäßig im Rahmen von Dienstbesprechungen erörtert werden. Die regelmäßige Fortbildung im Umgang mit Konflikten gehört zum Pflichtprogramm der Qualifizierung der Führungskräfte des LfV.

3. Erkennen von Sachverhalten mit Relevanz für die Sicherheitsermächtigung

Unabhängig von einem konsequenten Einschreiten bei strafrechtlich relevantem Handeln oder dem Verdacht auf eine Dienstpflichtverletzung muss im LfV sichergestellt sein, dass Mitarbeiter keine Bezüge zu extremistischen Organisationen oder sonstigen Bearbeitungsfeldern haben, die nicht von ihrem dienstlichen Auftrag gedeckt sind. Auch andere Faktoren, die eine Unzuverlässigkeit oder ein potenzielles Risiko für einen unsachgemäßen Umgang mit Verschlussachen nahe legen (z.B. Suchterkrankung, Überschuldung) müssen ausgeschlossen werden.

Liegen entsprechende konkrete Anhaltspunkte bezogen auf einen Mitarbeiter vor, ergibt sich daraus zwangsläufig ein sicherheitsrelevanter Vorgang, der zu einer umfassenden Prüfung durch den Geheimschutzbeauftragten und gegebenenfalls zu weiteren Personalmaßnahmen führt. Bestätigen sich solche Anhaltspunkte, ist eine Weiterbeschäftigung im LfV regelmäßig ausgeschlossen. Die Folgen für Bedienstete des LfV sind deshalb bei einem sicherheitsrelevanten Vorkommnis vielfach gravierender als bei VS-ermächtigten Mitarbeitern anderer Behörden, weil der Entzug der Sicherheitsermächtigung zwangsläufig mit einem Hausverbot im LfV einhergeht und eine Verwendung in einem anderen Bereich des LfV ausgeschlossen ist.

Soweit der Entzug der Sicherheitsermächtigung unausweichlich ist und eine weitere Verwendung bei einer anderen Dienststelle die allein praktikable Lösung darstellt, muss für eine endgültige Lösung, d. h. für eine Versetzung Sorge getragen werden. Regelmäßig bedarf das LfV hierbei der Unterstützung des Innenministeriums, eine aufnehmende Dienststelle zu finden. Problematisch hat sich insoweit schon die Beteiligung des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle erwiesen. Nur bei Polizeibeamten gilt die Sonderregelung des § 90 Abs. 3 S. 2 LPVG, wonach bei Abordnungen und Versetzungen an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung des Personalrats der aufnehmenden Stelle tritt. Bei allen anderen LfV-Angehörigen kann der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle auch eine aus Sicherheitsgründen zwingend gebotene Abordnung und Versetzung blockieren. Eine vergleichbare Regelung wie im Polizeibereich ist deshalb auch für den Verfassungsschutz anzustreben.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags des LfV fallen in seltenen Fällen Hinweise an, dass Angehörige von Bediensteten des Hauses Kontakt bzw. Bezüge zu extremistischen Organisationen haben. Solche Sachverhalte können entweder bei der Sachbearbeitung in den Fachabteilungen oder durch das automatisierte Benachrichtigungsverfahren in dem nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS dem Geheimschutz bekannt werden. Im Rahmen dieses Benachrichtigungsverfahrens erhält

der Geheimschutzbeauftragte des LfV immer dann eine automatisierte Mitteilung, wenn in einer Verfassungsschutzbehörde (BfV oder ein LfV) materielle Erkenntnisse zu einem Bediensteten oder seinem Ehegatten oder Partner in NADIS eingespeichert werden. Insoweit unterliegen Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden einer weitaus strengeren „Überwachung“ bezogen auf Kontakte zu extremistischen Organisationen wie andere Landesbeamte. Derartigen Hinweisen wurde in der Vergangenheit und wird auch künftig konsequent durch den Geheimschutzbeauftragten nachgegangen. Wenn Personalmaßnahmen in Betracht kommen, um eine Sicherheitsgefährdung auszuschließen, werden die weiteren Maßnahmen mit dem Personalreferat abgestimmt.

Soweit die Verdachtsmomente im Einzelfall nahe legen, dass eine Sicherheitsgefährdung vorliegen könnte und insbesondere ein unter dem Gesichtspunkt des Geheimschutzes relevanter Sachverhalt vorliegt, obliegt jedem einzelnen Bediensteten bereits nach § 6 VSA die Verpflichtung, den Sachverhalt dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen. Hierauf wird jeder Mitarbeiter bei seiner Verschlussachenermächtigung ausdrücklich hingewiesen.

Über die im konkreten Einzelfall gegebenen Verdachtsmomente und die vorgesehenen Maßnahmen ist die Amtsleitung frühzeitig zu unterrichten.

II. Präventive Maßnahmen

1. Maßnahmen bei der Einstellung

a) Sicherheitsüberprüfung vor Dienstantritt

Bei allen Mitarbeitern des LfV muss bereits vor dem Dienstantritt eine Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 LSÜG durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Sicherheitsüberprüfung sollen bereits solche Personen für eine Verwendung im LfV ausgeschlossen werden, bei denen Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung vorliegen. Hierzu wird neben einer umfangreichen Eigenbefragung auch eine Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen durchgeführt und der volljährige Ehegatte oder Partner, mit dem die betroffene Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Lebenspartner vgl. § 2 Abs. 2 LSÜG), in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 LSÜG einbezogen.

Im Rahmen dieser umfassenden Überprüfung mit einer weit in die das persönliche Umfeld reichenden Abklärung können extremistische Tendenzen rechtzeitig erkannt und eine Einstellung im gegebenen Fall ausgeschlossen werden. Eine Verschärfung dieses Verfahren erscheint nicht angezeigt.

b) Einstellungsverfahren: Prüfung der Einstellung zur Demokratie und dem Schutzauftrag des Verfassungsschutzes

Im vom Personalreferat durchgeführten Bewerbungsauswahlverfahren wird die Motivation der Bewerber für eine Tätigkeit des Verfassungsschutzes hinterfragt. Im Hinblick auf die im Falle einer positiven Einstellungsentscheidung ohnehin anstehende Überprüfung nach dem LSÜG erfolgt jedoch bislang im LfV keine ausführliche Abklärung der Einstellung des Bewerbers zum Schutzauftrag des Verfassungsschutzes und seiner Haltung zu extremistischen Organisationen.

Deshalb soll in Ergänzung zur nachfolgenden Sicherheitsüberprüfung ein entsprechendes Modul in das Einstellungsverfahren beim LfV eingebaut werden.

Bei Dienstantritt wird der neue Mitarbeiter umfassend über seine Verpflichtung, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, nach § 70 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) belehrt. Der Beamte unterzeichnet eine entsprechende Erklärung.

2. Wiederholungsüberprüfung nach dem LSÜG alle zehn Jahre

Das LSÜG sieht nach § 18 Abs. 2 LSÜG eine Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung in der Regel nach zehn Jahren vor. Die Wiederholungsüberprüfung im Umfang der Erstüberprüfung wird im LfV künftig konsequent bei allen Mitarbeitern durchgeführt.

3. Aus- und Fortbildung: Stärkung des demokratischen Selbstverständnisses

Der Verfassungsschutz muss ein demokratisches Selbstverständnis leben, das von den Grundprinzipien der Transparenz, der Offenheit und der Kooperation geprägt ist. Der Verfassungsschutz ist eine Institution des demokratischen Rechtsstaates. Seine Mitarbeiter haben den Auftrag, sich aktiv für den Schutz der Verfassung und die Sicherheit der hier lebenden Menschen einzusetzen. Dieses Selbstverständnis muss sich auch in der Organisationskultur der Verfassungsschutzbehörde widerspiegeln

und sich auch auf die Aus- und Fortbildung der Bediensteten und das Führungshandeln auswirken.

Rolle und Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden sind aktuell Gegenstand der Reform des Verfassungsschutzes. Bei ihrem Arbeitstreffen am 28. August 2012 haben die Innenminister und -senatoren in einem Eckpunktepapier zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzverbundes eine strategische Neuausrichtung des Verfassungsschutzes beschlossen. Der Reformprozess bezieht sich auch auf die Aus- und Fortbildung der im Verfassungsschutz tätigen Mitarbeiter.

Die vom Arbeitskreis IV der Innenministerkonferenz unter der Leitung Baden-Württembergs erarbeiteten Vorschläge, die auf der IMK Anfang Dezember 2012 verabschiedet werden sollen, beinhalten Vorschläge zur Optimierung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Verfassungsschutz. Hierzu zählt beispielsweise eine verbindliche Basisausbildung, die auch dem Ziel dient, das Selbstverständnis des Verfassungsschützers als Dienstleister in einer offenen Demokratie zu vermitteln.

Im Rahmen einer fortlaufenden Qualifizierung und Personalentwicklung sollen auch der Erfahrungsgewinn und die Stärkung des interdisziplinären Denken und Handelns durch Personalrotation und Hospitation gezielt verfolgt werden.

III. Optimierung der internen Kommunikationsstrukturen zwischen personalverwaltender Stelle und dem Geheimschutz

Die Aufarbeitung des Sicherheitsproblems hat gezeigt, dass künftig im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine engere Kommunikation und Information zwischen dem Personalreferat und dem Geheimschutzbeauftragten bzw. der für die Gewährleistung des personellen Geheimschutzes zuständigen Organisationseinheit erfolgen sollte.

Nach § 3 Abs. 9 LSÜG ist die Sicherheitsüberprüfung von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Auch darf die vom Geheimschutz zu führende Sicherheitsakte der personalverwaltenden Stelle nicht zugänglich gemacht werden. Eine Übermittlung der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten Daten findet in der Regel nur statt, wenn dies für disziplinarrechtliche Zwecke oder dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich ist, um den Verschluss-sachenschutz zu gewährleisten (§ 22 Abs. 1 S. 3 LSÜG). Diese Vorgaben dienen dem Persönlichkeitsschutz des zu überprüfenden Mitarbeiters und der einbezogenen

Personen. Insoweit darf der Persönlichkeitsschutz der im LfV tätigen Mitarbeiter nicht geringer ausfallen, als bei Mitarbeitern anderer Landesbehörden.

Folgende Maßnahmen sollen jedoch unter Beachtung der vom LSÜG vorgegebenen Trennung und ergänzend zu den im LSÜG geregelten Unterrichtspflichten umgesetzt werden:

- In der Personalakte soll künftig eine Mehrfertigung der Verschlussachenermächtigung und ggf. der Entzug derer bzw. die Entpflichtung abgelegt werden. Diese Maßnahme dient der Sensibilisierung der Mitarbeiter in der Personalabteilung für diese Problematik, für die bisher ausschließlich der Geheimschutz zuständig ist.
- Bei Mitarbeitern, die nach längerer Abwesenheit (z. B. wegen Elternzeit oder Beurlaubung) wieder in den Dienst zurückkehren, unterrichtet das Personalreferat – unabhängig, ob der Dienst im LfV aufgenommen werden soll oder bei einer anderen Dienststelle – den Geheimschutzbeauftragten über die anstehenden Personalmaßnahmen. Der Geheimschutzbeauftragte wird so in die Lage versetzt, notwendige Überprüfungsmaßnahmen durchzuführen oder das Personalreferat über in der Vergangenheit liegende Vorkommnisse zu informieren.

H. Ausblick: Neuausrichtung des Verfassungsschutzes

- Die Innenminister und -senatoren der Länder haben am 28.08.2012 ein Eckpunktepapier zur Neukonzeption des Verfassungsschutzes beschlossen. Ein Eckpunkt ist die Vereinheitlichung und Optimierung der Regelungen und Standards für den Einsatz und die Führung von V-Leuten. Der zuständige AK IV ist beauftragt, auf die konzeptionellen Schritte und Maßnahmen konkret auszugestalten, ihre Umsetzung vorzubereiten und zur Herbst-IMK 2012 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.
- Auf Bund-/Länderebene besteht ein breiter politischer Konsens, dass eine Neuausrichtung des Verfassungsschutzes erforderlich ist. In diesem Kontext werden Strukturen und Kontrollmechanismen des Verfassungsschutzes auf den Prüfstand gestellt. Handlungsbedarf besteht auch im Lande. Deshalb wird eine Projektgruppe eingesetzt, die den Auftrag erhält, die Organisation des Verfassungsschutzes im Lande zu überprüfen und Vorschläge für die Neuausrichtung vorzulegen.
- Eine Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle ist angezeigt. Der Landtag hat einen entsprechenden Vorschlag des Innenministers aufgegriffen und sich für ein fraktionsübergreifendes Vorgehen ausgesprochen.
- Das IM wird die personelle Kapazität im IM zur Ausübung der Fachaufsicht über das LfV verstärken.